



Buus



Maisprach

Vorlage

Kreisschulvertrag

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Buus und Maisprach

über

die Führung einer gemeinsamen Kreisschule für den Kindergarten und die Primarschule sowie der Speziellen Förderung in diesen Schulstufen

vom 3. Juni 2016

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstaben a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Buus und Maisprach folgenden Vertrag:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dieser Kreisschulvertrag regelt die gemeinsame Führung der Primarstufe (Kindergarten bis und mit 6. Klasse der Primarschule) mit den dazugehörigen Angeboten der Speziellen Förderung.

§ 2 Ziel

¹ Ziel des Vertrages ist es, für die Kinder des Kindergartens und der Primarschule in beiden Vertragsgemeinden ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zu tragbaren Kosten zu gewährleisten, wobei das Wohl des Kindes im Zentrum steht.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Vertragsgemeinden sind gemeinsam für die Erfüllung der in § 15 des Bildungsgesetzes umschriebenen Aufgaben verantwortlich.

II. Organisation

§ 4 Schülerinnen und Schüler

¹ Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden.

§ 5 Schulort

- ¹ Die beiden Schulstandorte sind Buus und Maisprach.
- ² Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Kindergarten in der Regel in ihrer Wohngemeinde.
- ³ In der Regel besuchen die Schülerinnen und Schüler die 1. und 2. Klasse der Primarschule in Maisprach, die 3. – 6. Klasse der Primarschule in Buus.
- ⁴ Der Transport der Schülerinnen und Schüler erfolgt mit öffentlichen Transportmitteln ohne Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Klassenbildung

- ¹ Es wird eine einzige Klassenbildung über beide Vertragsgemeinden (nachfolgend auch Kreisschule genannt) erstellt.
- ² Die Schulleitung teilt die Kinder in Klassen ein.
- ³ Die Schulleitung bildet in der Regel ab der 1. Primarschulklasse Jahrgangsklassen. Die Kindergartenklassen werden gemäss Bildungsgesetzgebung altersgemischt geführt.

§ 7 Räumlichkeiten, Wartung und Unterhalt

- ¹ Die Standortgemeinden stellen der Kreisschule die notwendigen Räumlichkeiten gegen Entschädigung gemäss der Zusatzvereinbarung „Miet- und Betriebskosten“ zur Verfügung.
- ² An beiden Schulstandorten stehen der Schulleitung und dem Schulsekretariat Büroräumlichkeiten zur Verfügung.
- ³ Jede Standortgemeinde sorgt für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Räume und des Mobiliars.

§ 8 Blockzeiten

- ¹ Der Unterricht findet in umfassenden Blockzeiten gemäss § 12 des Bildungsgesetzes statt.
- ² Geringfügige zeitliche Anpassungen der Anfangs- und Schlusszeiten auf Grund der Busverbindungen können vom Kreisschulrat bewilligt werden.

§ 9 Spezielle Förderung

- ¹ Die Spezielle Förderung beinhaltet das ganze Angebot gemäss § 44 des Bildungsgesetzes.
- ² Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse unterrichtet.
- ³ Bei der Speziellen Förderung kann die Kreisschule zur Optimierung der Abläufe und aus Kostengründen die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schulkreisen anstreben.

III. Leitung und Aufsicht

§ 10 Kreisschulleitung

¹ Die Führung der Kreisschule wird durch die eigens dafür vom Kreisschulrat angestellte Schulleitung wahrgenommen.

² Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

³ Die weiteren Kompetenzen und Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

§ 11 Kreisschulrat

¹ Die Wahl und die Zusammensetzung des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des separaten Kreisschulratsvertrages. Die Kompetenzen und Aufgaben sind in diesem Vertrag geregelt und ergeben sich im Weiteren aus der Bildungsgesetzgebung.

IV. Finanzielles

§ 12 Kostengruppen

¹ Folgende Kostengruppen liegen in der Kompetenz der Kreisschule:

- a) die Miet- und Betriebskosten für Schulräumlichkeiten (inkl. Mobiliar und Nebenkosten wie Beheizung, Strom, Wartung, Unterhalt und Reinigung sowie Versicherungsprämien und Telefongebühren), jeweils berechnet zur fixen Kostenpauschale pro geführte Klasse gemäss Zusatzvereinbarung; zu den Schulräumlichkeiten gehören Nebenräume wie Werkräume, Turnhalle, Lehrpersonenzimmer, Bibliothek, Besprechungszimmer und Materialraum;
- b) die Miet- und Betriebskosten für das Schulleitungsbüro und das Schulsekretariat, jeweils berechnet zur fixen Kostenpauschale gemäss Zusatzvereinbarung;
- c) die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsekretariat) gemäss Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz), einschliesslich gesetzlich oder reglementarisch geschuldete Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge sowie Krankentaggeldversicherung;
- d) die Kosten für die Spezielle Förderung, soweit nicht durch § 12 Abs. 1 Buchstabe c abgedeckt;
- e) die Kosten für den Schülerinnen- und Schülertransport;
- f) die Fort- und Weiterbildung des Schulpersonals im Rahmen des Budgets;
- g) die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen;
- h) die Ausgaben der Schulleitung und des Schulrates im Rahmen ihrer Kompetenzen und des Budgets;
- i) die Kosten für die Rechnungsführung;
- j) die Vergütungen für den Kreisschulrat.

² Folgende Kostengruppen liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinden:

- a) allfällige Kosten durch Angebote von Tagesstrukturen, Mittagstisch etc.;
- b) die Kosten für das delegierte Mitglied der Revisionsstelle.

§ 13 Miet- und Betriebskosten

¹ Die Gemeinderäte der beiden Vertragsgemeinden regeln die Kostenpauschalen für Miete und Betrieb gemäss §12 Abs. 1 Buchstaben a und b in einer Zusatzvereinbarung.

² Die Gemeinderäte der beiden Vertragsgemeinden können die Beträge für Miete und Betrieb bei wesentlich veränderten Verhältnissen einvernehmlich neu festlegen.

§ 14 Budget und Rechnungsführung

¹ Für die Rechnungsführung ist die Gemeinde Buus zuständig.

² Der Kreisschulrat verabschiedet das Budget sowie die Rechnung zuhanden der zuständigen Gemeindebehörden.

§ 15 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus je einer Vertretung aus den Rechnungsprüfungskommissionen der beiden Vertragsgemeinden zusammen.

§ 16 Kostenverteilung

¹ Die Gesamtkosten der Kreisschule gemäss §12 Abs. 1 pro Kalenderjahr werden wie folgt auf die Gemeinden Buus und Maisprach aufgeteilt:

- die ersten Fr. 1'500'000.-- anteilmässig zu gleichen Teilen;
- die restlichen Kosten anteilmässig nach der effektiven Schülerzahl (Anzahl Kinder in der Primarstufe) pro Gemeinde am 31.12. des Bemessungsjahres.

² Für die Kosten im Rahmen von § 12 Abs. 2 kommen die jeweiligen Gemeinden auf. Diese Kosten werden nicht mit den Kreisschulkosten konsolidiert.

§ 17 Abrechnung und Zahlungen

¹ Die rechnungsführende Gemeinde stellt den beiden Vertragsgemeinden quartalsweise Akonto-Rechnungen über je einen Viertel der zu erwartenden anteiligen Gesamtkosten gemäss Budget.

² Die Miet- und Betriebskosten gemäss § 12 Abs. 1 Buchstaben a und b werden den Standortgemeinden quartalsweise gutgeschrieben.

³ Die rechnungsführende Gemeinde erstellt im ersten Quartal des Folgejahres die Kreisschulrechnung. Eine Differenz zu den geleisteten Akonto-Zahlungen wird in diesem Zeitpunkt den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Vertragsdauer, Kündigung

- ¹ Der Kreisschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- ² Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren jeweils auf den 31. Juli (Ende Schuljahr) zu erfolgen.
- ³ Der Vertrag ist erstmals mit Wirkung auf den 31. Juli 2021 kündbar.
- ⁴ Eine Kündigung des Vertrages zieht automatisch die Kündigung des Vertrages über den gemeinsamen Kreisschulrat nach sich.
- ⁵ Die Vertragsgemeinden haben im Falle einer Kündigung weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanzierte Betriebsmittel. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 19 Änderungen

- ¹ Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Genehmigung der beiden Gemeindeversammlungen sowie der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 20 Inkrafttreten

- ¹ Der Vertrag tritt nach Zustimmung der beiden Gemeindeversammlungen sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

a) Gemeinde Buus

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buus beschlossen am
3. Juni 2016
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

b) Gemeinde Maisprach

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Maisprach beschlossen am
3. Juni 2016
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

c) Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.